



Datum	Version	Titel
06.10.2009	1.0	Studierendenklausur Europarecht I SS 2009

FÖR-Klausurenpool: Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. Ab dem Sommersemester 2009 setzen sich die Beispielsklausuren aus den Arbeiten mehrerer Studierender zusammen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.

Teil I: 50 Punkte

1. Nennen Sie jeweils einen Sekundärrechtsakt des Gemeinschafts- und des Unionsrechts. (5 Punkte)
 - ➔ Sekundärrechtsakt der EG: Richtlinie nach Art. 249 Abs. 3 EGV
 - ➔ Sekundärrechtsakt der Union: Rahmenbeschluss nach Art. 34 Abs. 2 S. 2 lit. b EUV

2. Wie ist die Europäische Union strukturiert? (10 Punkte)

→ Zur Beschreibung der Struktur der Europäischen Union kann das 3-Säulen-Modell herangezogen werden. Eine Säule stellen die Europäischen Gemeinschaften dar. Die beiden anderen Säulen bilden die mit der Union eingeführten gemeinsamen Politiken, nämlich die GASP (gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und die PJZS (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen). Die Union fasst alle drei Säulen unter einem „Dach“ zusammen. Die Union bedient sich der Organe der EG (sog. Organanleihe).

3. Was ist der Unterschied zwischen Europarat, Rat und Europäischem Rat? (10 Punkte)

Der Europarat wurde schon 1949 gegründet. Heute hat er 46 Mitglieder. Seine Aufgabe liegt darin, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zu bilden und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. (Art. 1 (a) Satzung des Europarats – EuRat). Allerdings hat der Europarat relativ wenige Kompetenzen und kann daher kaum verbindliche Beschlüsse fassen. Die Organe des Europarats sind das Ministerkomitee (bestehend aus den Außenministern der Mitgliedsstaaten) und die Beratende Versammlung (Art. 10 EuRat). Den größten Erfolg des Europarats stellt die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) dar.

Der Rat ist ein Organ der Europäischen Gemeinschaft (Art. 202 ff EGV). Der Rat ist das Gesetzgebungsorgan der EG. Er setzt sich aus je einem Vertreter auf Ministerebene (Art. 203 EGV) aus jedem Mitgliedsstaat zusammen und tagt in wechselnder Besetzung.

Der Europäische Rat dagegen ist ein Organ der Europäischen Union (Art. 4 EUV). Seine Hauptaufgabe liegt darin, Impulse für die Weiterentwicklung der Union zu setzen und allgemeine politische Zielvorstellungen auszuarbeiten. Er

setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten und dem Präsidenten der Kommission zusammen.

4. Wie lautet der Europaartikel des Grundgesetzes und wo steht, wie Bundestag und Bundesrat sowie die Länder bei Erlass europäischer Rechtsakte beteiligt werden? (10 Punkte)

Der Europaartikel des Grundgesetzes ist Art. 23 GG. Hier wird festgelegt, dass

- Deutschland bei der Verwirklichung Europas mitwirkt (Art. 23 Abs. 1 S.1 GG),
- der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt wird (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG),
- die Grundrechte gewahrt werden (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG),
- Hoheitsrechte übertragen werden können (Art. 23 Abs. 1 S. 2 EUV),
- Art. 79 Abs. 2 und 3 GG für Änderungen der vertraglichen Grundlagen der EU und vergleichbaren Regelungen gelten, durch die das Grundgesetz inhaltlich geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen/Ergänzungen ermöglicht werden

Die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat beim Erlass europäischer Rechtsakte ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2-7 iVm. dem EUZBBG (Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union) und dem EUZBLG (Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union).

5. Worum geht es in der Rechtsstreitigkeit über ENISA, die europäische Netzwerkagentur? (15 Punkte)

Im ENISA-Fall geht es um die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Errichtung der Europäischen Netzwerkagentur.

Die Gründung der Agentur wurde auf Art. 95 EGV gestützt.

Die Klägerin ist der Meinung, dass dies die falsche Rechtsgrundlage sei. Art. 95 EGV sei keine Grundlage, um Einrichtungen zu gründen, sondern diene

nur zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten. Die Gründung der Agentur stelle aber keine Maßnahme zur Angleichung dar. Die Agentur hätte nach Meinung der Klägerin nur auf der Grundlage und unter den Voraussetzungen von Art. 308 EGV errichtet werden dürfen.

Der EuGH sieht allerdings in der Errichtung der Netzwerkagentur ein geeignetes Mittel, um (langfristig) die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf den Binnenmarkt zu erreichen. Er sieht in Art. 95 EGV die richtige Rechtsgrundlage für die Gründung der ENISA und weist die Klage als unbegründet zurück.

Teil II: 20 Punkte

Nennen Sie europäische Buzzwords (maßgebende Schlagwörter), die in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Verträgen von Maastricht und Lissabon eine Rolle gespielt haben (soweit möglich unter Angabe von Artikeln oder Paragraphen).

- Substanzentleerung der BRD
→ Kritiker sind der Meinung, die BRD verliere ihre Staatseigenschaft durch Beitritt zum Vertrag von Lissabon
- Abschwächen des aktiven/passiven Kommunalwahlrechts der Bundesbürger
→ (Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG)
- Abtreten von zu vielen Kompetenzen an Europa; u.a. würde der EU eine Kompetenz-Kompetenz eingeräumt. Das BVerfG stellt fest, dass das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EG) eine Kompetenz-Kompetenz der EU verhindere. Insbesondere könne nicht aus Art. 95 EGV und Art. 308 EGV eine Kompetenz-Kompetenz der EU abgeleitet werden.
- Gefährdung des Eigentums durch Beitritt zur Währungsunion (Art. 14 GG)

→ Kritiker behaupten, Art. 14 GG könnte gefährdet sein, da das Eigentum, hier in Form von Geld, durch den Beitritt zur Währungsunion gefährdet sein könnte.

- Mangelnde Legitimation des Gesetzgebers, da nach Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG alle Macht vom Volk ausgeht und die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes seien. Mit dem Sekundärrecht EU/EG könnten jedoch Normen in der BRD zur Geltung gelangen, die nicht von Vertretern des Volkes der BRD erlassen worden sind.
- Demokratiedefizit der EU

Teil III: 30 Punkte

Schildern Sie die notwendigen Prüfungsschritte einer Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung vor der Kammer des EGMR im Fall Gäfgen.

A. Zulässigkeit

1. Natürliche Person (Art. 34 S. 1 EMRK)
→ Gäfgen ist eine natürliche Person.
2. Behauptung, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem in der EMRK anerkannten Recht verletzt zu sein
→ Gäfgen behauptet eine Rechtsverletzung durch die BRD in Art. 3 und 6 EMRK
3. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Art. 35 Abs. 1 EMRK)
→ Gäfgen hat den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpft.
4. Einhalten der Frist von sechs Monaten (Art. 35 Abs. 1 EMRK)
→ Gäfgen hat die Frist eingehalten.
5. Keine anonyme Individualbeschwerde (Art. 35 Abs. 2 lit. a EMRK)
→ Gäfgen tritt dem Gericht nicht anonym gegenüber.

6. Keine Übereinstimmung der Individualbeschwerde mit einer solchen schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreiteten Beschwerde (Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK)

→ Ist hier gegeben.

7. Individualbeschwerde darf nicht nach dem EGMR unvereinbar mit der EMRK, den Protokollen dazu oder offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich sein (Art. 35 Abs. 3 EMRK)

→ Ist hier gegeben.

Damit ist Gäfgen Individualbeschwerde zulässig.

B. Begründetheit

1. Art. 3 EMRK - Verbot von Folter

Unstrittig ist, dass Gäfgen bei der Verhandlung mit Gewalt gedroht wurde, sollte er nicht den Aufenthaltsort des Jungen verraten.

Nicht bloß die Anwendung, sondern bereits die Androhung von Folter unterfällt dem Folterverbot nach Art. 3 EMRK.

Nach Art. 15 Abs. 2 EMRK darf von Art. 3 EMRK keine Ausnahme gemacht werden

Es stellt sich jedoch die Frage, ob Gäfgen. den Status als Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK verloren hat. Dies ist der Fall, wenn schon eine ausreichende Entschädigung stattgefunden hat.

Gäfgen. ist der Meinung, dass er nicht ausreichend entschädigt wurde, weil er z. B. keine Prozesskostenhilfe bekommen habe und einer der Polizeibeamten befördert worden sei.

Der EGMR erkennt aber die Verurteilung der beiden deutschen Polizisten - trotz positiver Medienberichterstattung über die Polizisten - als ausreichende Entschädigung an.

Er sieht die Klage in Bezug auf Art. 3 EMRK daher als unbegründet an.

2. Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

Desweiteren macht Gäfgen eine Verletzung von Art. 6 EMRK geltend. Das Verfahren gegen ihn sei unfair gewesen, da eine Verurteilung nur infolge seines erpressten ersten Geständnisses, möglich gewesen sei. Alle seine weiteren Einlassungen (z.B. bezüglich des Fundorts der Leiche), seien nur aufgrund dieses ersten Geständnisses erfolgt.

Dies weist der EGMR zurück.

Gäfgen habe nach seinem ersten Geständnis, das nicht verwertet werden durfte (Beweisverwertungsverbot), nach qualifizierter Belehrung über die Nichtverwertbarkeit dieses Geständnisses ein weiteres umfangreiches Geständnis in der Hauptverhandlung abgelegt.

Nicht auf das erste, durch Folterandrohung erzwungene, sondern auf dieses weitere Geständnis sei die Verurteilung Gäfgens gestützt worden.

Gäfgen sei in seiner Entscheidung, erneut zu gestehen, frei gewesen.

Beweismittel, die die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des früheren, nicht verwertbaren Geständnisses erlangt hatten, seien vom Strafgericht nur dazu verwendet worden, den Wahrheitsgehalt dieses weiteren Geständnisses zu überprüfen.

Der EGMR erachtet die Klage Gäfgens deshalb auch bezüglich einer Verletzung von Art. 6 EMRK als unbegründet.